

## REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT II-~~1453~~  
der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

Zl. 01041/59-Pr.5/80.

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 6. August 1980

636/AB

1980-08-11

zu 723 J.

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.  
Dipl.Ing. Riegler und Genossen,  
Nr. 723/J, vom 9.7.1980, betr.  
die Besetzung des Postens eines  
Versuchstechnikers in der Bundes-  
anstalt für Kulturtechnik und  
Bodenwasserhaushalt.

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton Benya

Parlament

1010 Wien

Die gegenständliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dipl.Ing. Riegler und Genossen, Nr. 723/J, betreffend die Besetzung des Postens eines Versuchstechnikers in der Bundesanstalt für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Auf meine Fragebeantwortung zur Anfrage Nr. 357/J werden mir die anfragenden Abgeordneten grobe Verkennung der Rechtslage sowie Verwechslung eines Auskunftbegehrens im Sinne des § 3 Z. 5 des Bundesministerien gesetzes 1973 mit dem Interpellationsrecht des Nationalrates gemäß Art. 52 B-VG vor.

Dazu stelle ich fest, daß die von mir in der Fragebeantwortung erwähnten "Richtlinien für die Durchführung der Auskunftspflicht gemäß dem Bundesministeriengesetz" eine Auslegung der sich aus Artikel 20 Abs.3 B-VG ergebenden Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit aus dem Titel des Interesses der Partei beinhalten. Wie ich bereits dazu in der Fragebeantwortung ausführte, unterliege ich - soweit es die vorliegende Anfrage betrifft - der Verschwiegenheitspflicht gemäß Artikel 20 Abs.3 B-VG. Nun kann

- 2 -

es, wie schon Herr Universitätsprofessor Dr. Felix ERMACORA in dem im März 1970 in den "juristischen Blättern" erschienenen Artikel "parlamentarische Anfrage und Amtsverschwiegenheit" ausführte, bei einer Fragebeantwortung zu einer verfassungsrechtlichen Pflichtenkollision zwischen der Anfragebeantwortungspflicht gemäß Artikel 52 B-VG und der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit im Interesse einer Partei nach Art. 20 Abs.3 B-VG kommen. Diese verfassungsrechtliche Problematik kann nur auf interprativem Weg gelöst werden. Herr Universitätsprofessor Dr. ERMACORA kommt in seinem erwähnten Artikel zur Schlußfolgerung, "daß der Bundesminister eine Fragebeantwortung ganz oder zum Teil verweigern soll, wenn eine Fragebeantwortung nur möglich wäre, indem das "Interesse einer Partei" gefährdet würde."

Im Hinblick auf die mit bei der Anfragebeantwortung verfassungsgesetzlich gezogenen Grenzen, sehe ich daher keine Möglichkeit, die nunmehr neuerlich und unverändert gestellten Fragen eingehender, als ich dies bereits in der Antwort auf die Anfrage Nr. 357/J getan habe, zu beantworten.

Der Bundesminister:

